



**EFAS** **WIR**  
Evangelischer Fachverband für  
Arbeit und soziale Integration



WIR e.V. | Heidestr.7 | 32051 Herford

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit (BMU)  
Stresemannstraße 128 - 130  
10117 Berlin

**Claudio Vendramin**, Vorstand  
Heidestr. 7 | 32051 Herford | Germany  
fon: +49 5221.16902-35  
fax: +49 5221.16902-27  
mail: c.vendramin@recyclingboerse.org

*Wiederverwendung-Interessengemeinschaft  
der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und  
Recyclingzentren e.V.*  
web: [www.wir-d.de](http://www.wir-d.de)

*bag arbeit | Fachgruppe Arbeit und Umwelt*  
web: [www.bagarbeit.de](http://www.bagarbeit.de)

*EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit  
und soziale Integration e.V*  
web: [www.efas-web.de](http://www.efas-web.de)

14.10.2020

## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Novelle des ElektroG Stellung zu nehmen. Wir beteiligen uns gerne und beziehen uns hierbei auf die von Ihnen übermittelte „Lesefassung“ des Referentenentwurfs.

Wir begrüßen die nachfolgenden Kernziele des Entwurfs:

- die Quantität und Qualität der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu verbessern,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu stärken,
- den Vollzug im Hinblick auf Drittland-Trittbrettfahrer zu verbessern und
- die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch weitergehende Anforderungen an die Zertifizierung und die Tätigkeiten von Behandlungsanlagen fortzuentwickeln.

Die Möglichkeit der Separierung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung (VzW) an der Sammelstelle ist hierbei besonders zu begrüßen. Unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Wiederverwendung VW und VzW von Elektrogeräten aus Haushalten nach, ist wegen der Einlagerung und des Transports in Großcontainern zusammen mit tatsächlichem E-Schrott eine VzW faktisch unmöglich.

Positiv ist die Einführung einer „Ebf- Zertifizierung light“ für Einrichtungen, die (künftig) „nur“ VzW anbieten, in diese einsteigen wollen und für die die „große“ Zertifizierung zu aufwendig und deshalb abschreckend wäre.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass nur ein minimierter Kosten- und Verwaltungsaufwand zielführend sein kann. Ein korrekter Rahmen darf nicht zu einer erheblichen Steigerung der verwaltungstechnischen Kosten und Mühen führen. So überfordert bspw. eine Investition von 5-10 T€ in eine eichfähige, druckfähige Bodenwaage einen erheblichen Teil der gemeinnützigen Träger. Sinnvoller wäre eine eichfähige mobile Hubwagenwaage und oder Durchschnittsgewichte, die auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt worden sind und auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Diese wurden im Rahmen des Projektes WIRD zusammen mit dem Wuppertal-Institut ermittelt (siehe §30 (2)). Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

## **Unsere Anmerkungen im Einzelnen**

### **Zu §§ 12, 17a**

Kritisch sehen wir die Neuregelung, dass zertifizierte Anlagen künftig eine Eigen-Annahme von EAG anbieten dürfen. Dies kann in der Praxis zu Unübersichtlichkeiten bzw. einer Zersplitterung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten führen, wenn über die Systeme von öRE, Herstellern und Handel hinaus weitere Akteure auftreten.

### **Zu § 17b**

#### **Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen**

**Absatz 1 Satz 1** muss nach unserer Vorstellung verbindlicher formuliert werden: Anstelle des „können ... vereinbaren ...“ z.B. die Formulierung „**sind** aufgefordert“, „**sollen** für eine Steigerung der VzW vereinbaren“ oder ähnlich. Dies brächte zum Ausdruck, dass solche Kooperationen ausdrückliches Ziel des Gesetzes sind, um den Anteil an VzW zu steigern (auch gemäß der Abfallhierarchie des KrWG und EU-Zielen).

### **Zu § 17b**

**Absatz 1 Satz 2** muss u.E. auch eine Formulierung dazu enthalten, dass Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage auch selbst eine Auswahl von Geräten vornehmen dürfen, die für eine Wiederverwendung vorbereitet werden sollen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass dies im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auch eine „ständige/wiederkehrende“ Dauerpräsenz auf einer öRE, oder bei Auftragsvergabe an Dritte (beauftragte Entsorgungsfachbetriebe, Handel, Hersteller) bei einer Sammel- und Annahmestelle sein kann.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung als erster Abfallschritt wie alle anderen Schritte im Abfallregime zu finanzieren ist. Dabei stehen sowohl die öffentliche Hand als auch die Hersteller in der Verantwortung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung für soziale Unternehmen finanziell auskömmlich zu gestalten und sich ihrer Verpflichtung auch dem ersten Abfallschritt gegenüber nicht zu entziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Hans-Peter Eich**

Vorstandsvorsitzender  
bag arbeit

**gez. Marc Hentschke**

Vorsitzender EFAS,  
Vorstand bag arbeit

**gez. Claudio Vendramin**

Vorstandsvorsitzender WIR  
e.V., Vorstand bag arbeit